

Zeitschrift: Wohnen

Herausgeber: Wohnbaugenossenschaften Schweiz; Verband der gemeinnützigen Wohnbauträger

Band: 25 (1950)

Heft: 6

Artikel: Genossenschaft und Partei

Autor: E.B.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-102185>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 26.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Genossenschaft und Partei

Nicht selten hört man den Vorwurf, verschiedene Genossenschaften, vor allem Baugenossenschaften, seien «politisch angehaucht», und deren politische Neutralität sei ein leeres Wort in den Statuten. Wenn wir diesen Vorwurf auf sachliche Art untersuchen wollen, so müssen wir uns vor allem das Wesen der Genossenschaft und dasjenige einer politischen Partei klarmachen.

Die heute bekannte Form der *Selbsthilfegenossenschaften* ist bekanntlich auf die Anstrengungen der Arbeiterklasse in der ersten Hälfte des vorigen Jahrhunderts zurückzuführen, die ihre harten Lebensbedingungen durch Zusammenwirken und gegenseitiges Helfen etwas zu erleichtern versuchte. Dabei handelt es sich keineswegs um die gewollte Gründung der rechtlichen «Genossenschaft», sondern einfach um ein gefühlsmäßig gewähltes Mittel zur dringend notwendigen Selbsthilfe. Den Pionieren der Genossenschaftsbewegung wäre auch nie eingefallen, sich für einen regelrechten Kampf gegen ihren «Gegner» zusammenzurotten. Das Recht der privilegierten Klassen gegenüber der arbeitenden Bevölkerungsschicht war damals noch viel zu stark verwurzelt, als daß es hätte angetastet werden dürfen. Man erinnere sich nur daran, daß gerade England, das die Schöpfer der Selbsthilfegenossenschaften zeugte, das allgemeine Wahlrecht erst nach Beendigung des ersten Weltkrieges einführte.

Die Genossenschaft ist also *kein Kampfmittel gegen eine Macht*, sondern ein *Selbstschutz vor einer Macht*. Daß auch zum Beispiel die Eidgenossenschaft nur als Schutzbündnis, nicht aber zum Zweck der gegen Ende des 15. Jahrhunderts leider doch noch Mode gewordenen Offensiven gegründet wurde, geht schon aus dem Bundesbrief von 1291 hervor und ist auch in der Bundesverfassung von 1848 wiederum bestätigt.

Von ganz anderen Gesichtspunkten aus ist die *politische Partei* zu betrachten. Wohl die ursprünglichste Parteigung ist, abgesehen vom Rassenkampf, die konfessionelle Glaubensspaltung. Auch heute spielt dieses Element zum Teil noch eine wesentliche Rolle, und es wird in absehbarer Zeit auch nicht verschwinden. Die religiöse Toleranz, allerdings teilweise auch bloße Gleichgültigkeit, hat aber bewirkt, daß die Konfessionsfrage heute nicht mehr der Hauptfaktor der Parteigungen ist. Die *Lebensanschauung* ist an ihren Platz getreten. Geht der religiöse Glaube schon dem Kinde in Mark und Blut über, so daß spätere Übertritte in andere Religionsgemeinschaften als Ausnahmen bezeichnet werden können, so kann sich die Lebensanschauung doch etwas freier entwickeln. Immerhin wird auch sie selten ganz objektiv sein, denn sie bemächtigt sich des jungen Menschen unter dem Einfluß seiner Umgebung.

Die Lebensanschauung kann sich ändern, sei es durch den Einfluß einer veränderten Umgebung oder von Propaganda, oder sei es, was eigentlich das natürliche ist, durch selbständiges Denken. Niemals aber wird man zwei oder mehr Auf-

fassungen nebeneinander haben, niemals mehreren Konfessionen oder mehreren politischen Parteien zugleich angehören können. Die aktive Mitarbeit in einer Partei bedingt die Bekämpfung der anderen Parteien. Die Art der Bekämpfung ist freilich unterschiedlich: die einen erledigen ihren Gegner dadurch, daß sie durch verdienstvolle Taten das Zutrauen ihrer Mitbürger erwerben, andere müssen sich mangels beserem darauf beschränken, den Gegner zu schmähen oder gar mit Gewalt und Tücke niederzuringen.

Das alles kennt die Genossenschaft nicht. Sie ist keine Konfession, keine Partei, keine Weltanschauung. Sie ist für alle da. Jeder kann mitmachen, sofern er gewillt ist, sich am Auf- und Ausbau dieses Gemeinschaftswesens zu beteiligen. Es kann auch jeder wieder austreten, dem es irgendwie nicht mehr paßt. Es ist aber auch keinem Menschen verwehrt, zu gleicher Zeit *Mitglied von mehreren Genossenschaften* zu sein, da ja die Genossenschaften — wenigstens die richtigen — ihrem Wesen gemäß einander unterstützen. Und das ist es, was die Genossenschaft von einer Partei grundsätzlich unterscheidet.

Wie steht es nun aber mit dem eingangs erwähnten Vorwurf? Die Antwort ist eigentlich mit den betrachteten Merkmalen von Genossenschaft und Partei bereits gegeben: Da jedermann die Möglichkeit hat, einer Genossenschaft als gleichberechtigtes Mitglied beizutreten — sowohl das Schweizerische Obligationenrecht wie auch ausländische Gesetzbücher verlangen dieses Prinzip —, so ist es überhaupt ausgeschlossen, daß eine Genossenschaft als solche eine bestimmte politische Richtung einnimmt. Nur ihre Mitglieder, die Genosschafter, können einer Partei angehören.

Es liegt nun auf der Hand, daß die gemeinsamen Interessen, die zu einem Selbsthilfe-Zusammenschluß führen, vielfach auch in parteipolitischer Hinsicht übereinstimmen. Das hat dann zur Folge, daß ein Großteil der betreffenden Genossenschaftsmitglieder derselben Partei angehört, so daß man ohne nähere Überlegung geneigt sein könnte, zu glauben, die «Genossenschaft» halte zu dieser Partei. Aber nicht nur Außenstehende geben oft unbedacht dieses Urteil ab, sondern vielfach sind es sogar selbst Genosschafter, die das wahre Wesen der Genossenschaft noch nicht erfaßt haben, und die glauben, Angehörige anderer Parteien oder Konfessionen sollten eigentlich in «ihrer» Genossenschaft keine Aufnahme finden.

Solche Auffassungen bedeuten für die Verbreitung der Genossenschaftsidee selbstverständlich ein schweres Hindernis. Möchten sich daher alle allzu subjektiven Betrachter der Genossenschaftsbewegung vor Augen halten: Die politische Meinung ist eine persönliche Angelegenheit und somit Veränderungen unterworfen; Ziel und Zweck der Selbsthilfegenossenschaften jedoch stehen über allen Auffassungsdifferenzen!

E. B.

FÜR HAUS UND GARTEN

Unterhaltsarbeiten im Garten des Wohnhauses

Der Garten des Wohnhauses soll unterhalten und die Pflanzen müssen gepflegt werden, wenn die Bewohner ein schönes Heim haben wollen. Ein vernachlässigt-

ter Garten macht immer einen schlechten Eindruck. Ein sauberer, gepflegter Garten ist dagegen für jedes Haus ein schöner Schmuck und macht das Wohnen zur